

Satzung

„Trägerverein der Christlichen Gemeinde Kelheim e.V.“

(mit Beschluss vom 25.08.2002)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Trägerverein der Christlichen Gemeinde Kelheim e.V.“ Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kelheim eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Kelheim.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Arbeit der Christlichen Gemeinde Kelheim.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Unterstützung der Gemeinde in missionarischen und diakonischen Aufgaben sowie in der Kinder-, Jugend-, Erwachsenen- und Seniorenarbeit;
 - b) die Anmietung bzw. den Erwerb und die Unterhaltung der für die Gemeinde erforderlichen Räumlichkeiten, gegebenenfalls auch des erforderlichen Grundbesitzes;
 - c) die Innen- und Außenmission, insbesondere die Verbreitung der biblischen Botschaft mittels Literatur bzw. anderer Medien und die Durchführung evangelistischer Veranstaltungen; ferner die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung von innen- und außenmissionarischer Arbeit anderer gemeinnütziger Werke sowie von Evangelisten und Missionaren;
 - d) die Diakonie im In- und Ausland sowie die Unterstützung diakonischer und seelsorgerlicher Arbeiten anderer gemeinnütziger Werke im In- und Ausland.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen und/oder angemessene Vergütung für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt, jedoch höchstens nur im Rahmen der steuerlich zulässigen Beträge.

§ 3 Geldmittel

- (1) Die für die Erfüllung seiner Zwecke erforderlichen Mittel erwartet der Verein im Vertrauen auf Gott aus freiwilligen Gaben und Schenkungen.
- (2) Den Mitgliedern des Vereins ist es freigestellt, wieweit sie den Verein unterstützen wollen. Ein Beitrag wird nicht erhoben. Freiwillige Gaben können später nicht zurückgefordert werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglied kann nur werden, wer in der Christlichen Gemeinde Kelheim verbindlich mitarbeitet und bereit ist, die in § 2 genannten Vereinsziele zu unterstützen. Unumgängliche Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass der Aufzunehmende ein bekennender Christ ist, der die Bibel als Gottes Wort und damit als Grundlage für Wahrheit und Autorität in allen Glaubens- und Lebensfragen anerkennt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, der von mindestens drei Vereinsmitgliedern unterstützt werden sollte, entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss erfolgt
 - a) bei Wegfall einer der in § 4 (1) genannten Voraussetzungen,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wenn das Mitglied an mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren unentschuldigt nicht an der Mitgliederversammlung teilgenommen hat.
- (4) Den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, beschließt die Mitgliederversammlung, wobei zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder für den Ausschluss stimmen müssen.
- (5) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat neben den ihr durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Befugnissen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts,
 - c) Wahl des Vorstands und des Kassenwarts,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern für das laufende Geschäftsjahr.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt wird.
- (4) Zu allen Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung soll tunlichst zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds abgesandt werden.
- (5) Der Vorstand bestimmt, wer den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt. Ist eine solche Bestimmung erfolgt, leitet der Vorsitzende die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied unter Erteilung einer in der Versammlung vorzulegenden Vollmacht vertreten lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (8) Der Vorsitzende der Mitgliederversammlung bestellt zu Beginn einen Schriftführer, der über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse eine Niederschrift fertigt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann eine Grundordnung des Vereins beschließen, in der Struktur, Kreise, Ämter, Aufgabenbereiche usw. näher festgelegt werden.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis

zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den 1. und den 2. Vorsitzenden. Beide Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt, wobei der 2. Vorsitzende im Innenverhältnis von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse. Er regelt die Aufgabenverteilung unter sich selbst.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch vor Ablauf der Amtszeit einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abberufen.

§ 9 Kassenwart

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Er gehört nicht zum Vorstand, sondern ist ein besonderer Vertreter des Vereins und dem Vorstand unterstellt.
- (2) Der Kassenwart wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung eines neuen Kassenswarts im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet der Kassenwart vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenwart zu bestellen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die zwei Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (2) Die zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Sie bleiben jedoch bis zur ordnungsgemäßen Bestellung der neuen Kassenprüfer im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Vorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung einen neuen Kassenprüfer zu bestellen. Das gleiche gilt, wenn beide Kassenprüfer vorzeitig aus dem Amt scheidet.

§ 11 Satzungsänderung

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

- (2) Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung, auch zur Änderung des Vereinszweckes, ist die Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 12 Auflösung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (2) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die „Konferenz für Gemeindegründung e.V.“, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, falls nicht die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, etwas anderes bestimmt. Je zwei Liquidatoren vertreten gemeinschaftlich.